

Anlage 6b: Beiträge „Runder Tisch“

Nr.	Beitrag von...	Beitrag	Berücksichtigung in der Planung/ Bemerkungen	Gewässer/ UK
1	Triebwerksbetreiber	Warum befindet sich die Fischmonitoringstelle (nur) in Reichenschwand und nicht (auch) oben im Pegnitztal? Fischmonitoring nicht repräsentativ/ nicht nachvollziehbar.	Das Fischmonitoring ist, wie das gesamte im Rahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie stattfindende Monitoring eine intensiv auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene abgestimmte Vorgehensweise zur Zustandsbeschreibung und –überwachung unserer Gewässer. Je Flusswasserkörper ist hierbei eine, repräsentative, d.h. den Gesamtzustand d. ganzen Wasserkörpers bestmöglich beschreibende Monitoringmessstelle vorzusehen und festzulegen. Es liegt hierbei in der Natur der Sache, dass es damit innerhalb jedes Wasserkörpers sowohl bessere wie auch schlechtere Gewässerabschnitte, wie an der Messstelle direkt vorliegend, gibt. Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes.	Pegnitz 2_F036
2	Gemeinde	Fischergebnisse sollten durch Vergleichswerte i. Oberlauf verifiziert werden.	Je Wasserkörper ist im Regelfall nur eine repräsentative Messstelle vorgesehen. Ein darüber hinaus gehendes Monitoring ist nur in Einzelfällen und nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen möglich. Im Fall der Pegnitz wird eine solche Möglichkeit für die Zukunft vom Wasserwirtschaftsamt überprüft. Das Fischmonitoring an der Pegnitz wird von der Fischereifachberatung Mittelfranken durchgeführt und nach bayernweit einheitlichen Standards bewertet. Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes.	Pegnitz 2_F036
3	Triebwerksbetreiber	Auswirkungen von Besatzmaßnahmen, insbesondere durch die Fischereivereine (Frasdruck, Inzucht) verfälschen die Ergebnisse/ müssen berücksichtigt werden. Einfluss des Kormorans auf Fischbestände sehr groß und muss berücksichtigt werden.	Nach Auskunft des Bayer. Landesamt für Umwelt und der Fischereifachberatung Mittelfranken werden etwaige Effekte hieraus bei der Durchführung und Bewertung der Befischungen/ des Fischmonitorings entsprechend berücksichtigt. Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes.	Pegnitz 2_F036
4	Triebwerksbetreiber	Gegenüber Urzustand verminderte Wassermenge in der Pegnitz durch Entnahme der N-RGIE in Ranna doch auch schädlich.	Die Wasserentnahmen der N-RGIE im Wasserschutzgebiet erfolgen im wasserrechtlich genehmigten Umfang und letztendlich zum Wohl der Allgemeinheit. Die derzeitige Zielverfehlung nach EG-Wasserrahmenrichtlinie beschränkt sich auf die biolog. Qualitätskomponente „Fischfauna“ und damit auf Defizite im Bereich „Durchwanderbarkeit/ Erreichbarkeit geeigneter Laichgewässer“ sowie „Vielfältigkeit und Qualität d. Lebensraumes f. d. natürlich vorkommenden Fischarten“. Ein <u>grundsätzlicher</u> Zusammenhang mit der Wassermenge in der Pegnitz (die letztlich auch natürlichen Schwankungen unterliegt) kann hier nicht hergestellt werden (Ausnahme: Ausleitungsstrecken). Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes.	Pegnitz 2_F036

UMSETZUNGSKONZEPT (EG-WRRL)

FLUSSWASSERKÖRPER: PEGNITZ VON EINMÜNDUNG FLEMBACH BIS EINMÜNDUNG RÖTTENBACH (2_F036 / RE116)

BEITRÄGE „RUNDER TISCH“

5	Triebwerksbetreiber	Belastungen der Pegnitz durch Massen an Kanufahrern, die auch Ufer etc. schädigen. An Wochenenden sind zeitweise ca. 200 Boote unterwegs. Beschränkungen geplant?	<p>Zwischenzeitlich gibt es eine Allgemeinverordnung „Mindestpegel“ in Ergänzung d. bisherigen Regelung des Gemeinbrauchs an der Pegnitz, die die Befahrung der Pegnitz mit Kajaks, Kanus, Canadier, Schlaukajas und –canadier innerhalb besonders sensibler Abschnitte d. Pegnitz regelt und in Abhängigkeit des Wasserstandes einschränkt.</p> <p>Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes.</p>	Pegnitz 2_F036
6	Gemeinde/ Triebwerksbetreiber	Sedimenteinträge durch Steinbruch/ Natursteinwerk wurden ungenügend/ nicht als Belastungsursache berücksichtigt.	<p>Vor-Ort Überprüfung (entsprechender Einleitungsstellen v. Regenrückhaltebecken/ Absetzanlagen sowie v. Streckenbereichen d. Pegnitz mit denkbaren Einträgen aus der Hochfläche) gab keine Hinweise auf unzulässige Sedimenteinträgen solchen Ursprungs. In Frage kommende Anlagenbestandteile (vgl. oben) wurden darüber hinaus im Rahmen einer wasserrechtlichen Bescheidsverlängerung im Jahr 2017 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand/ Zustand gem. aktuellem Stand d. Technik hin überprüft. Derzeit wird der Umsetzung der entsprechenden Auflagen von Seiten des Landratsamtes und des Wasserwirtschaftsamtes nachgegangen.</p> <p>Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes.</p>	Pegnitz 2_F036
7	Triebwerksbetreiber	Anregung: Pachtung breiter Uferstreifen durch den Staat	<p>Eine Vielzahl der im Umsetzungskonzept genannten Maßnahmen führt zu einer faktischen (Wieder)herstellung eines mehr oder weniger breiten/ langen Ufer(rand)streifens. In diesem Zuge ist auch der Erwerb von Flächen zur Durchführung von Maßnahmen möglich und vorgesehen.</p> <p>Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes.</p>	Pegnitz 2_F036
8	Triebwerksbetreiber	Gesetzliche Maßnahmen gegen Tierquälerei durch „Sportfischer“	<p>Zusammenhang zwischen ordnungsgemäßer Sportfischerei und der aktuellen Zielverfehlung derzeit aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes nicht erkennbar. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist darüber hinaus für eine Überprüfung der Sportfischerei auf ihre Ordnungsmäßigkeit hin nicht zuständig.</p> <p>Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes</p>	Pegnitz 2_F036
9	Triebwerksbetreiber	Detaillierte Vorschläge zu Herstellungsweise von Fischpässen	<p>Mit dem öffentlich zugänglichen, kostenlosen „Praxishandbuch Fischaufstiegsanlagen in Bayern“ des Bayer. Landesamtes für Umwelt ist, neben diversen weiteren Regelwerken u.a. auch der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA), ein sehr anschauliches Praxisheft vorhanden. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg verschließt sich nicht einer ersten grundsätzlichen Beratung im Rahmen seiner personellen Ressource. Darüber hinaus steht eine Vielzahl qualifizierter Fachbüros zur Verfügung.</p> <p>Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes.</p>	Pegnitz 2_F036

UMSETZUNGSKONZEPT (EG-WRRL)

FLUSSWASSERKÖRPER: PEGNITZ VON EINMÜNDUNG FLEMBACH BIS EINMÜNDUNG RÖTTENBACH (2_F036 / RE116)

BEITRÄGE „RUNDER TISCH“

10	Triebwerksbetreiber	Schwierige räumliche Situation/ Verhältnismäßigkeit d. Maßnahmen	<p>Der individuellen Vorort-Situation wird bei einer wasserwirtschaftlichen/ wasserrechtlichen Beurteilung sowie auch bei der tatsächlichen Umsetzung von Maßnahmen regelmäßig, soweit möglich, Rechnung getragen.</p> <p>Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes.</p>	Pegnitz 2_F036
11	NGO	Maßnahmen für Zoobenthos werden vermisst, bzw. sollen konkret dargestellt werden; Berücksichtigung von Ansprüchen/Maßnahmen für Libellen sollte ergänzt werden.	<p>Umsetzungskonzepte behandeln nur die Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Die derzeitige Zielverfehlung nach EG-Wasserrahmenrichtlinie beschränkt sich auf die biolog. Qualitätskomponente „Fischfauna“ und damit auf Defizite im Bereich „Durchwanderbarkeit/ Erreichbarkeit geeigneter Laichgewässer“ sowie „Vielfältigkeit und Qualität d. Lebensraumes f. d. natürlich vorkommenden Fischarten“. Daher sind im Umsetzungskonzept keine speziellen Maßnahmen für andere Arten aufgeführt (und durchführbar). Soweit möglich und Synergieeffekte bestehen, werden diese natürlich bei der Umsetzung berücksichtigt, insbesondere wird auch darauf geachtet Zielkonflikte mit anderen Vorgaben (z.B. Naturschutz) zu vermeiden. Die für die Qualitätskomponente „Fische“ vorgesehenen Maßnahmen versprechen aber nicht zuletzt auch für Zoobenthos positive Effekte und Synergien.</p> <p>Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes.</p>	Pegnitz 2_F036
12	NGO	Kanalisierte Abschnitt im Bereich Hohenstadt etwa Flusskilometer 60-61 sollte unbedingt großzügig mäandrierend renaturiert werden; gleiches gilt für Abschnitt zwischen Vorra und Artelshofen sowie weitere begräbte Abschnitt. Weiterreichende Maßnahmen im Bereich Uferverbesserungen gefordert und als notwendig für Zielerreichung WRRL angesehen	<p>Umsetzungskonzepte behandeln nur die Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Die derzeitige Zielverfehlung nach EG-Wasserrahmenrichtlinie beschränkt sich auf die biolog. Qualitätskomponente „Fischfauna“ und damit auf Defizite im Bereich „Durchwanderbarkeit/ Erreichbarkeit geeigneter Laichgewässer“ sowie „Vielfältigkeit u. Qualität d. Lebensraumes f. d. natürlich vorkommenden Fischarten“.</p> <p>Die als notwendig erachteten Maßnahmen zum Erreichen der Ziele nach EG-Wasserrahmenrichtlinie müssen in jedem Umsetzungskonzept letztendlich auch nach Realisierbarkeit/ Wirtschaftlichkeit abgewogen werden (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit d. Einsatzes von Steuergeldern). Im vorliegenden Fall wurden – weil aktuell für die Verbesserung d. Fischfauna als ausreichend erachtet – vorwiegend die Eigendynamik intierende punktuelle aber auch linienhafte (die Ufer betreffende Maßnahmen) zur Verbesserung d. Lebensraumqualität der Fischfauna und keine „tiefgreifenderen“ Umgestaltungen konzeptionell vorgesehen. Sollte sich dies bei einer Fortschreibung des Umsetzungskonzeptes als nicht ausreichend erweisen, kann hier dann auch noch entsprechend nachgebessert werden.</p> <p>Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes.</p>	

UMSETZUNGSKONZEPT (EG-WRRL)

FLUSSWASSERKÖRPER: PEGNITZ VON EINMÜNDUNG FLEMBACH BIS EINMÜNDUNG RÖTTENBACH (2_F036 / RE116)

BEITRÄGE „RUNDER TISCH“

13	NGO	<p>Bei allen Maßnahmen sind Brutvorkommen von Eisvogel, Wasseramsel und Gebirgsstelze zu berücksichtigen, insbesondere im Rahmen der Maßnahmen der Verbesserung der Fischpassierbarkeit. Dabei auch Einbau von Nistmöglichkeiten (Eisvogel) vorzusehen.</p>	<p>Umsetzungskonzepte behandeln nur die Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Die derzeitige Zielverfehlung nach EG-Wasserrahmenrichtlinie beschränkt sich auf die biolog. Qualitätskomponente „Fischfauna“ und damit auf Defizite im Bereich „Durchwanderbarkeit/ Erreichbarkeit geeigneter Laichgewässer“ sowie „Vielfältigkeit u. Qualität d. Lebensraumes f. d. natürlich vorkommenden Fischarten“. Daher sind im Umsetzungskonzept keine speziellen Maßnahmen für andere Arten aufgeführt (und durchführbar). Soweit möglich und Synergieeffekte bestehen, werden diese natürlich bei der Umsetzung berücksichtigt, insbesondere wird auch darauf geachtet Zielkonflikte mit anderen Vorgaben (z.B. Naturschutz) zu vermeiden. Die tatsächliche Umsetzung von Maßnahmen des Umsetzungskonzepts wird stets eng mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Maßnahmen die wasserrechtlich nicht unter den Wasserrechtstatbestand „Unterhaltung“ fallen, benötigen darüber hinaus stets ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren.</p> <p>Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes.</p>	Pegnitz 2_F036
----	-----	---	---	----------------